



Nr. 69/2016

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER UEFA
AN KLUBS, DIE AN UEFA-WETTBEWERBEN TEILNEHMEN

z.H.
des Präsidenten und des Generalsekretärs

Ihre Zeichen

Ihre Korrespondenz vom

Unsere Zeichen
KCDAD/MAC/VOU

Datum
21. Dezember 2016

Langfristige Aufbewahrung von Proben und WADA-Verbotsliste 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Langfristige Aufbewahrung von Proben

Bei seiner Sitzung am 9. Dezember 2016 hat das UEFA-Exekutivkomitee beschlossen, alle im Rahmen der UEFA Champions League, der UEFA Europa League, der UEFA-Fußball-Europameisterschaft und des UEFA-Superpokals genommenen Dopingproben bis zu **zehn Jahre** lang aufzubewahren, um jederzeit eine neue Analyse zu ermöglichen, insbesondere wenn neue Nachweismethoden zur Verfügung stehen.

Gemäß Artikel 10 der UEFA-Rechtspflegeordnung ermöglicht diese langfristige Aufbewahrung, dass Verstöße gegen Antidoping-Vorschriften bis zu zehn Jahre nach dem jeweiligen Verstoß geahndet werden können. Wird bei der erneuten Analyse einer Probe ein Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften festgestellt, wird der betreffende Spieler auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Probenahme geltenden Fassung des UEFA-Dopingreglements suspendiert.

Zusätzlich zur Suspendierung können gegen die Spieler auch zusätzliche Disziplinarstrafen verhängt werden wie das Verlieren von Medaillen oder Geldstrafen. Wenn während der Dauer eines Wettbewerbs mehr als zwei Spielern einer Mannschaft ein Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen nachgewiesen wird, kann gegen die Mannschaft eine Sanktion verhängt werden wie der Widerruf von Titeln oder Ausschluss aus laufenden oder künftigen Wettbewerben. Artikel 6 der UEFA-Rechtspflegeordnung enthält die vollständige Liste der möglichen Disziplinarmaßnahmen.

Die Aufbewahrung und erneute Analyse von Proben haben eine klare Abschreckungswirkung. So hat das Internationale Olympische Komitee Anfang Dezember bekanntgegeben, dass die erneute Analyse von Proben von den Spielen in Peking 2008 und London 2012 zu 101 neuen positiven Befunden geführt hat.

Als Verband sind Sie nun aufgefordert, Ihre Nationalmannschaften, Klubs, Teamärzte und Spieler über diese sehr wichtige Entscheidung, die potenziell weitreichende Konsequenzen für Spieler und Teams haben kann, zu informieren.

WADA-Verbotsliste 2017

Gemäß Absatz 4.01 des *UEFA-Dopingreglements*, Ausgabe 2016, ist die WADA-Verbotsliste 2017 ab **1. Januar 2017** für alle UEFA-Wettbewerbe verbindlich.

Sie erhalten daher in der Anlage die neue Liste verbotener Substanzen und Methoden sowie eine Zusammenfassung der WADA mit den wichtigsten Änderungen gegenüber der Verbotsliste 2016. Diese Informationen sind auch auf der Website der WADA (www.wada-ama.org) erhältlich (nur auf Englisch und Französisch).

Wichtigste Änderungen in der Verbotsliste 2017 (vgl. auch Anlagen)

Substanzen und Methoden, deren Anwendung immer verboten ist (in und außerhalb von Wettbewerben)

S1. Anabole Substanzen

- 5 α -androst-2-ene-17-on, allgemein bekannt als „Delta-2“ oder 2-Androstenon, wurde als Beispiel eines Metabolits von DHEA hinzugefügt. Die Substanz wurde vor kurzem in Nahrungsergänzungsmitteln gefunden.

S2. Peptidhormone, Wachstumsfaktoren, verwandte Substanzen und Mimetika

- Zur Erweiterung des Geltungsbereichs von Erythropoese-stimulierenden Substanzen wurden GATA-Inhibitoren (z.B. K-11796) und Inhibitoren des Transformierenden Wachstumsfaktors- β (TGF- β) wie Sotatercept und Luspatercept hinzugefügt;
- Molidustat wurde als weiteres Beispiel für HIF-Stabilisatoren hinzugefügt;
- Cobalt: Es wird erneut darauf hingewiesen, dass B12-Vitamine, die Cobalt enthalten, erlaubt sind.

S3. Beta-2-Agonisten

- Es wurden Beispiele selektiver und nicht selektiver Beta-2-Agonisten hinzugefügt: Fenoterol, Formoterol, Higenamin, Indacterol, Olodaterol, Procaterol, Reproterol, Salbutamol, Salmeterol, Terbutalin und Vilanterol;
- Higenamin, ein Bestandteil der Pflanze *Tinospora crispa*, kommt in einigen Nahrungsergänzungsmitteln vor und wird von der WADA als nicht selektiver Beta-2-Agonist eingestuft;
- bei der Dosierung von Salbutamol wurde klargestellt, dass die vollständige 24-Stunden-Dosis nicht auf einmal verabreicht werden darf;
- die maximale Dosierung bei Salmeterol entspricht der Empfehlung des Herstellers.

S4. Hormone und metabolische Modulatoren

- Androsta-3,5-diene-7,17-dion (Arimistan) wurde der Liste von Beispielen von Aromatasehemmern hinzugefügt.

Verbotene Methoden

M1. Manipulation von Blut und Blutbestandteilen

- Die Supplementation mit Sauerstoff ist per Inhalation erlaubt, nicht jedoch intravenös. Dies wurde unter M1.2 klargestellt.

Innerhalb von Wettbewerben verbotene Substanzen und Methoden

S6. Stimulanzien

- Unter S6.a) wurde das inaktive Amphetamin-Prodrug Lisdexamfetamin hinzugefügt;
- da für Methylamphetamin kein internationaler Freiname (INN) existiert, wurde der von der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie (IUPAC) verwendete Name, 4-Methylhexan-2-amin, hinzugefügt. Es existieren weitere Synonyme für Methylamphetamin, darunter: 1,3-Dimethylamylamin, 1,3-Dimethylpentylamin, Dimethylpentylamin, Methylhexamin und Methylhexanamin;
- die regelmäßige Lebensmitteleinnahme hat keinen Phenylethylamin-Gehalt zur Folge, der zu einem abweichenden Analyseergebnis führen würde.

S7. Narkotika

- Nicomorphin wurde hinzugefügt. Es handelt sich dabei um ein Opioid mit analgetischer Wirkung, das nach der Einnahme zu Morphin umgewandelt wird.

Medizinische Ausnahmegenehmigung (MAG)

Die Bestimmungen und Verfahren der UEFA bezüglich medizinischer Ausnahmegenehmigungen, die mit denjenigen der FIFA übereinstimmen, bleiben ungeachtet der Neuerungen in der Verbotensliste gegenüber 2016 im Wesentlichen unverändert. Spieler, die an UEFA-Wettbewerben oder an Freundschaftsländerspielen der A-Nationalmannschaft teilnehmen und verbotene Substanzen oder Methoden zu therapeutischen Zwecken verwenden müssen, haben bei der UEFA mittels UEFA-MAG-Antragsformular (siehe Anlage) eine Genehmigung einzuholen.

MAG-Antragsformulare müssen vom Spieler und seinem Arzt ausgefüllt, unterschrieben und mit der kompletten medizinischen Akte an die UEFA-Abteilung Antidoping und Medizinisches gesandt werden (Fax für vertrauliche Mitteilungen: +41 22 990 31 31). Die Formulare sind nur an die UEFA und nicht an die Nationalen Antidoping-Organisationen (NADOs) zu senden. Mit Ausnahme von Notfällen dürfen Ärzte keine verbotenen Substanzen verabreichen bzw. verbotenen Methoden anwenden, solange die UEFA keine MAG erteilt hat.

Von der FIFA gewährte MAGs gelten automatisch auch für UEFA-Wettbewerbe, während von NADOs gewährte MAGs an Spieler, die zum entsprechenden Zeitpunkt nicht an UEFA-Wettbewerben teilnahmen, von der UEFA anerkannt werden müssen, um für UEFA-Wettbewerbe gültig zu sein. In Übereinstimmung mit Artikel 4.4.3 des Welt-Anti-Doping-Codes anerkennt die MAG-Kommission der UEFA von den nationalen Antidoping-Organisationen gewährte MAGs für Spieler, vorausgesetzt, die folgenden drei Bedingungen sind erfüllt:

- die NADO hat sich für die Gewährung einer MAG an die UEFA-Kriterien gehalten, insbesondere betreffend die Behandlung von Asthma;
- eine Kopie des Antragsformulars, einschließlich der medizinischen Informationen, die bei der betreffenden Organisation eingereicht wurden, wird der UEFA-Abteilung Antidoping und Medizinisches unterbreitet (beides gegebenenfalls mit Übersetzung in eine der offiziellen UEFA-Sprachen);
- die MAG-Kommission der UEFA bestätigt, dass der Antrag den MAG-Bestimmungen und -Anforderungen der UEFA entspricht (die sich mit den FIFA- und WADA-Bestimmungen decken).

Spieler, die an Junioren-Freundschaftsländerspielen teilnehmen (d.h. mit allen Juniorennationalmannschaften bis einschließlich U21), müssen etwaige MAG hingegen nicht bei der UEFA, sondern bei ihrer NADO beantragen.

MAG-Anträge für verbotene Beta-2-Agonisten müssen eine komplette medizinische Akte beinhalten, die den im beiliegenden Leitfaden zur WADA-Verbotsliste und zu medizinischen Ausnahmegenehmigungen (MAG) beschriebenen Anforderungen genügen.

Verantwortung

Spieler sollten wissen, dass Dopingkontrollen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Wettbewerben jederzeit durchgeführt werden können. Wir möchten Sie deshalb an Absatz 2.01 b) des *UEFA-Dopingreglements*, Ausgabe 2016, erinnern: *„Es ist Aufgabe jedes Spielers sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Wirkstoffe in seinen Körper gelangen und keine verbotenen Methoden angewendet werden. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.“* In Anbetracht der disziplinarischen Folgen, die ein Spieler beim Verstoß gegen eine Antidoping-Vorschrift zu tragen hat, bitten wir darum, alle Spieler umfassend über die Risiken zu informieren, welche die Einnahme von Medikamenten oder Nahrungsergänzungsmitteln birgt.

Bitte leiten Sie dieses Rundschreiben und die WADA-Verbotsliste 2017 unverzüglich an Ihre Mannschaftsärzte weiter, damit diese die Spieler informieren können. Die Verbotsliste, der *Leitfaden zur WADA-Verbotsliste und zu medizinischen Ausnahmegenehmigungen (MAG)* sowie das *UEFA-Dopingreglement*, Ausgabe 2016, finden Sie auch in der Rubrik „Anti-Doping“ der UEFA-Website unter: <http://de.uefa.org/protecting-the-game/anti-doping/index.html>.

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Marc Vouillamoz (marc.vouillamoz@uefa.ch) oder Richard Grisdale (Richard.Grisdale@uefa.ch) von der UEFA-Abteilung Antidoping und Medizinisches.

Mit freundlichen Grüßen

U E F A



Theodore Theodoridis
Generalsekretär

Anlage(n)

- WADA-Verbotsliste 2017 (nur auf Englisch erhältlich)
- WADA-Zusammenfassung der Änderungen gegenüber der Dopingliste 2017 (nur auf Englisch erhältlich)
- Leitfaden zur WADA-Verbotsliste und zu medizinischen Ausnahmegenehmigungen (MAG)
- MAG-Antragsformular

Kopie (mit Anlagen)

- UEFA-Exekutivkomitee
- Medizinische Kommission der UEFA
- Europäische Mitglieder des FIFA-Rats
- FIFA, Zürich
- Europäische NADOs